

Marktordnung verkaufsoffene Sonntage der Aktionsgemeinschaft Betzdorf e.V.

1. Die Aktionsgemeinschaft Betzdorf e.V. übt das Marktrecht aus. Die Standplätze werden ausschließlich von der Marktleitung zugewiesen. Den Anweisungen des Organisationspersonals ist Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf einen besonderen Standplatz. Ausnahme: Jahresreservierungen. Die Plätze werden von Beauftragten zugewiesen.
2. Die Zugänge zu den Geschäften sind freizuhalten.
3. Vereine aus der Verbandsgemeinde Betzdorf dürfen ohne Entrichtung eines Standgeldes an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Der Standplatz wird von der Marktleitung vergeben und **nicht** von Dritten, es sei denn der Standplatz ist innerhalb eines Ladenlokals.
4. Die Auf- und Abbauzeiten sind mit der Marktleitung abzusprechen und einzuhalten. Reservierte Plätze verfallen, wenn die besprochenen Zeiten nicht eingehalten werden.
5. Jeder Händler und Teilnehmer ist für das Entsorgen seines Mülls verantwortlich. Zurückgelassener Müll wird kostenpflichtig entsorgt und zieht unter Umständen eine Anzeige nach sich.
6. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem Charakter des Stadtfestes entsprechen und über die der Verkäufer rechtmäßig verfügt.
Nicht zugelassen sind:
 - Speisen und Getränke (ausgenommen die vom Ordnungsamt zugelassenen Versorgungsbetriebe)
 - lebende Tiere
 - anstoßerregende Gegenstände und pornografische Medien
 - Waffen und Munition, die den Verkaufseinschränkungen des Waffengesetzes unterliegen
 - Dinge mit nationalsozialistischen Emblemen und solche verbotener Organisationen und Vereinigungen
7. Die Teilnahme ist abhängig von der Entrichtung eines Unkostenbeitrages für Organisation, Ordnungsdienst, Reinigung, Genehmigungen, Versicherung, Werbung, etc. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Beteiligung.
8. Anbieter, die ein angemeldetes Gewerbe betreiben und nicht als Privatperson am Markt teilnehmen, haben Firmennamen- und Adresse deutlich sichtbar am Stand anzubringen.
Bei Nichtbeachtung dieser Punkte kann das Ordnungsamt Bußgelder verhängen.
9. Musikalische Begleitung ist ebenso untersagt wie das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Drucksachen. Ebenso Informationsstände!
10. Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Der Veranstalter schließt jede Haftung aus.
11. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich den Gastronomiebetrieben, den Vereinen und fahrenden Händlern vorbehalten. Einzelhändler und Dienstleister, die keinen Gastronomiebetrieb führen, dürfen vor ihrem Geschäft keine Speisen und Getränke verkaufen. Weder zu eigenen noch zu fremden Zwecken. Zuwiderhandlungen werden mit einem Platzgeld von 300,- € geahndet.
12. Geschäfte, die sich die Fläche vor ihrem Geschäft freihalten, diese aber selbst nicht nutzen, müssen für diese Fläche Standgeld bezahlen. Eine Nutzung dieser Fläche mit üblichen Produkten ihres eigenen Sortiments ist kostenlos. Fremdfirmen, die sich dort präsentieren bezahlen das marktübliche Standgeld.
13. Änderungen vorbehalten. Aktuelle Informationen werden unter **www.ag-betzdorf.de** veröffentlicht.

Veranstalter:

Aktionsgemeinschaft Betzdorf e.V.

Wilhelmstr. 13 · 57518 Betzdorf

info@ag-betzdorf.de